

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Umgang mit straf- und verkehrsrechtlichen Verstößen beim Bilden einer Rettungsgasse

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie Erkenntnisse darüber hat, wie viele Fälle von Behinderungen von Polizei- und Hilfsfahrzeugen durch fehlendes Bilden einer Rettungsgasse (§ 11 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) oder Schaulustige in den letzten fünf Jahren registriert wurden;
2. welche Maßnahmen sie ergreift, um derartigen Behinderungen im Straßenverkehr präventiv entgegenzuwirken;
3. welche technischen und personellen Voraussetzungen aus ihrer Sicht zusätzlich erforderlich sind, um die verkehrs- und strafrechtlichen Vorgaben effizient und zielgerichtet umsetzen und Verstöße entsprechend verfolgen zu können;
4. wie hoch die Aufklärungsrate bei vorgenannten Verstößen ist;
5. wie sie einen Einsatz von Autokameras (sogenannten „Dashcams“) in allen Einsatzfahrzeugen bewertet, die sich mit Aktivierung des Sondersignals automatisch einschalten, um somit Verstöße zielgerichtet bildlich dokumentieren und verkehrs- und strafrechtliche Verstöße verfolgen zu können;
6. wie sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bewertet;

7. ob sie sich für eine Änderung des Rechts aussprechen würde, falls sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen als nicht ausreichend bewertet.

20. 11. 2017

Deuschle, Dörflinger, Hartmann-Müller, Razavi,
Rombach, Dr. Schütte, Schuler CDU

Begründung

Staus sind nach Unfällen auf Straßen oft unvermeidlich. Wenn Rettungskräfte behindert werden, vergeht wichtige Zeit. Mit Autokameras (sogenannten „Dashcams“) könnten die amtlichen Kennzeichen der Autofahrer dokumentiert werden, die sich nicht an die straf- und verkehrsrechtlichen Vorschriften halten und somit verfolgt werden. Die Dokumentation könnte in ähnlicher oder gleicher Form wie bei Bodycams durch Pre-Recording-Funktion (Drucksache 16/334) erfolgen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 Nr. 3-3851/297/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob sie Erkenntnisse darüber hat, wie viele Fälle von Behinderungen von Polizei- und Hilfsfahrzeugen durch fehlendes Bilden einer Rettungsgasse (§ 11 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) oder Schaulustige in den letzten fünf Jahren registriert wurden;

4. wie hoch die Aufklärungsrate bei vorgenannten Verstößen ist;

Zu 1. und 4.:

Für die Ahndung aller auf Bundesautobahnen in Baden-Württemberg begangenen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Von 2012 bis zum 20. Oktober 2017 wurden bei der Zentralen Bußgeldstelle 28 Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse gem. § 11 StVO zur Anzeige gebracht.

In 71,4 Prozent der registrierten Fälle konnte ein Betroffener ermittelt werden. Über mögliche Behinderungen von Polizei, Rettungs-, Hilfsdiensten oder Feuerwehr kann keine Aussage getroffen werden, da der Tatbestand keine entsprechende Qualifizierung vorsah.

Seitdem mit der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 19. Oktober 2017 die Erhöhung des Sanktionsniveaus für Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung von Rettungsgassen in Kraft getreten ist, wurden bei der Zentralen Bußgeldstelle zwölf Fälle angezeigt (Stand: 30. November 2017). Hierbei liegt in zwei Fällen ein qualifizierter Tatbestand in Form einer Behinderung vor. Die Vorgänge befinden sich noch in Bearbeitung, sodass keine Aussage über die Aufklärungsquote getroffen werden kann.

2. *welche Maßnahmen sie ergreift, um derartigen Behinderungen im Straßenverkehr präventiv entgegenzuwirken;*
3. *welche technischen und personellen Voraussetzungen aus ihrer Sicht zusätzlich erforderlich sind, um die verkehrs- und strafrechtlichen Vorgaben effizient und zielgerichtet umsetzen und Verstöße entsprechend verfolgen zu können;*

Zu 2. und 3.:

Die Anpassung des § 11 StVO wird seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit zum Anlass genommen, eine Konzeption zum Thema Rettungsgasse mit präventiven und repressiven Maßnahmen zu erarbeiten. Den Polizeidienststellen wird in diesem Rahmen ein neu gestaltetes Brückenbanner zur Verfügung gestellt. Neben der Warnung vor einer aktuell bestehenden Staulage erfolgt der grafisch und schriftlich dargestellte Hinweis auf die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse. Zudem sind weitere Präventionsmedien in der Planung, die schwerpunktmäßig in unmittelbarer Autobahnnähe eingesetzt werden sollen.

Die Konzeption wird mögliche Maßnahmen zur beweissicheren Strafverfolgung der Verstöße aufzeigen. Hierzu soll auf die bei der Polizei vorhandene Foto- und Videotechnik zurückgegriffen werden. Die Feststellung der Verstöße wird durch hierfür eingesetzte Polizeikräfte erfolgen. Der personelle Ressourceneinsatz ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und kann nicht konkret beziffert werden.

5. *wie sie einen Einsatz von Autokameras (sogenannten „Dashcams“) in allen Einsatzfahrzeugen bewertet, die sich mit Aktivierung des Sondersignals automatisch einschalten, um somit Verstöße zielgerichtet bildlich dokumentieren und verkehrs- und strafrechtliche Verstöße verfolgen zu können;*

Zu 5.:

Eine automatisierte Koppelung der Sondersignalanlage mit einer fest im Dienstfahrzeug verbauten Kamera oder einer Dashcam ist rechtlich nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten gemäß §§ 35, 38 StVO erfolgt weit überwiegend, um möglichst schnell zum Einsatzort zu gelangen. Für diesen Einsatzzweck ist keine Rechtsgrundlage für die Fertigung von Bildaufnahmen gegeben.

6. *wie sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bewertet;*
7. *ob sie sich für eine Änderung des Rechts aussprechen würde, falls sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen als nicht ausreichend bewertet.*

Zu 6. und 7.:

Gemäß § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 100 h Absatz 1 StPO können Bildaufzeichnungen zur Dokumentation von Verstößen gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse nach § 11 Absatz 2 StVO gefertigt werden. Gemäß § 100 h Absatz 3 StPO dürfen die Maßnahmen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden. Hierdurch ist eine geeignete Rechtsgrundlage zur beweissicheren Dokumentation der Verstöße gegeben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration